

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampertsdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mittz-Koitzsch, Münzig, Neufirchen, Neufanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schwedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Spechthausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Er scheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergepaarter Corpusszelle.

Redakteur und Verleger von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger ist.

No. 117.

Dienstag, den 7. Oktober 1902.

61. Jahrg.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts
Freitag und Sonnabend, den 10. und 11. Oktober 1902,
geschlossen. An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.
Wilsdruff, den 4. Oktober 1902.

Das Königliche Amtsgericht.

Auf Blatt 35 des diesigen Handelsregisters, die Altneugefäßschaft: **Ländlicher Vorschuhverein zu Krögis**, Kassenstelle Burkhardtswalde betreffend, sind
heute folgende Einträge bewirkt worden:

Das Vorstandsmitglied Herr **Carl Moritz Hörmann** ist ausgeschieden.
Der bisherige stellvertretende Direktor Herr **Gutsbesitzer Ernst Julius May**
Dietrich in Nimitz ist zum Direktor, der **Gutsbesitzer Herr Linus Arthur Beger** in Nöbischütz zum Vorstandsmitglied und stellvertretenden Direktor
bestellt.

Wilsdruff, den 4. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

In dieser Stadt sollen
Donnerstag, den 9. Oktober 1902, Vorm. 10 Uhr,
öffentlicht werden:

3 Flaschen Cognac, 5 Flaschen Rum, 1 Bierapparat mit Zubehör, 10
Flaschen Lagerbier, 7 Flaschen einfaches Bier, die auf ca. 1½ Scheffel Baud
ansprechende Kartoffelernte.

Messung der Bieter: Restaurant zum Forsthaus.

Wilsdruff, den 2. Oktober 1902.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die für diesen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Ge-
schworenen-Urliste liegt eine Woche lang und zwar vom 8. bis mit 15. Oktober
dieses Jahres in der diesigen Rathsservicektion zu Leibermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder
Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protocoll bei Unterzeichnetem erhoben
werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32,
33, 34, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich
Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes
enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 3. Oktober 1902.

Der Bürgermeister.

Kahlenberger.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von
einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren
haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Ver-
gehens eröffnet ist, das die Überfahrung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der
Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Ver-
mögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr
noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde
noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen
Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste
zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht
geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den
Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungs-
beamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ein ist Ehrenamt. Dasselbe kann nur
von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für
die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden
auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar
1877 u. s. w. enthaltend,

vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht be-
rufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständig-
keit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Abänderung der Begräbnishordnung betr.

Gottesacker- und Begräbnishordnung

für die

Parochie Wilsdruff.

B. Begräbnish-Ordnung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

a. Die Selbstmörder werden in der gewöhnlichen Gräberreihe oder in dem be-
treffenden Grabbeigaben beerdig.

b. Alle Selbstmörder sind in der Stille zu beerdigen und zwar in den früheren
Morgen- oder späteren Nachmittagstunden, jedenfalls nicht zu der Zeit, zu welcher die
übrigen Beerdigungen stattfinden. Die Festsetzung der Stunde steht dem Pfarramt zu.

Während der Beerdigung eines Selbstmörders ist der Gottesdienst zu schließen
und der Zugtritt zu denselben nur der Leichenbegleitung gestattet.

Gefang, Geldaut, Trauermusik, Paradeauzüge, Ehrenfeuer und vergleichbare sind
dabei ausgeschlossen. Ebenso unterbleibt die Abdankung am nächsten Sonntag.

c. Bei frevelhaft d. h. plauschig oder aus Furcht vor Strafe oder nach sitzen-
losem Vorleben vollbrachten Selbstmorde kann zwar ein kirchliches Begräbnis niemals
beansprucht werden, es ist jedoch dem Geistlichen als Seelsorger unbenommen, sich auf
besonderen Wunsch der Angehörigen des Selbstmörders oder aus eigener Bewegung an
dem Begräbnisse desselben zu beteiligen und an dessen Grabe (oder nach Besinden auch
im Hause der Angehörigen) ein Gebet zu sprechen.

d. Bei der Beerdigung minder zurechnungsfähiger Selbstmörder, d. h. solcher,
deren Willenskraft oder Erkenntnisvermögen durch unverschuldet Noth geschwächt ist,
ist im Allgemeinen ein kirchliches Begräbnis unter Beteiligung des geistlichen Amtes
nicht zu versagen. Sie beschraubt sich aber auch hier auf ein am Grabe (eventuell im
Hause) zu sprechendes Gebet.

Andere Personen als die zuständigen Geistlichen dürfen bei Beerdigung von
Selbstmörtern überhaupt nicht sprechen.

e. Die Entscheidung über seine Beteiligung steht dem zuständigen Geistlichen zu.

Zu zweifelhaften Fällen ist der Kirchenvorstand um sein Gutachten zu befragen
und falls auch dadurch eine Einigung nicht herbeigeführt wird, die Entscheidung der
Königlichen Superintendentur einzuholen.

f. Die Beerdigung der Selbstmörder wird nach dem niedrigsten Gebührensatz
bezahlt.

g. Denkmäler auf Gräbern von Selbstmörfern dürfen außer dem Namen, Ge-
burts- und Todestag des Verstorbenen feinerlei Inschriften erhalten.

h. Auf solche, die nachweislich in unzurechnungsfähigem Zustande (Wahnstink
oder Zieherhitz) sich entzweit haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung;
dieselben werden vielmehr mit allen kirchlichen Ehren bestattet.

Wilsdruff, am 1. September 1902.

Der Kirchenvorstand.

(L. S.) Johannes Wolke, Pfarrer,

Vorsteher.

Zu vorstehender Abänderung der Begräbnishordnung wird hierdurch Genehm-
igung ertheilt.

Meißen, am 12. September 1902.

Königliche Kircheninspektion für Wilsdruff.

(L. S.) von Schroeter. (L. S.) Grieshammer, S.

Arbd.

776 C.